

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1925)
Heft: 1

Artikel: Schweizerwoche-Plakat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerwoche-Plakat.

Bei Anlass des Wettbewerbes für das Schweizerwoche-Plakat 1924 haben sich bedauerliche Mißstände ergeben. Es ist eine Jury bestellt worden, bestehend aus den Herren Richard Bühler und den Malern Holzmann und Kolb. Von den durch diese Jury gewählten Plakatenwürfen ist keiner zur Ausführung bestimmt worden, wohl aber ein Entwurf, der im ersten Rundgang ausgeschaltet worden war. Wenn auch die Jury die Bestimmung des Wettbewerbeprogrammes: «die Wahl des zur Ausführung zu gelangenden Entwurfes steht der Geschäftsleitung des Schweizerwoche-Verbandes zu, welche nach Möglichkeit im Einklang mit dem Preisgericht entscheidet», bedauerlicherweise nicht beanstandet hat, so ist anderseits in keiner Weise «nach Möglichkeit im Einklang mit dem Preisgericht» gehandelt worden. Der Zentralvorstand unserer Gesellschaft, in der Sache angerufen, hat den Schweizerwoche-Verband auf das Unbefriedigende dieses Vorgehens aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die Bestellung einer Jury nutzlos ist, wenn ihre Entscheidungen nicht respektiert werden. Er verlangte Anerkennung der Entscheidung der Jury. Die Antwort des Schweizerwoche-Verbandes hat unsern Vorhalt nur bekräftigen können, da sie auf die Unmöglichkeit einer Aenderung ihrer Beschlüsse hinauslief. Für den Fall, dass der Schweizerwoche-Verband einen weitem Plakat-Wettbewerb ausschreiben und aus unsern Ausführungen keine Lehre ziehen sollte, machen wir unsere Kollegen auf das Geschehene aufmerksam und somit auf das Risiko, das sie eventuell laufen werden.

Anschliessend an obige Mitteilung publizieren wir eine bezeichnende *Erklärung der Association Syndicale des Peintres, Sculpteurs, Dessinateurs et Artisans d'Art du Canton de Genève* (siehe Seite 13).

Eine Bitte an unsere Mitglieder.

Bekanntlich kann unsere Gesellschaft im kommenden Sommer das Jubiläum ihres 60jährigen Bestandes feiern. Aus diesem Anlass soll im Jahrbuch 1925 der Versuch einer geschichtlichen Darstellung der G S M B A gemacht werden. Unsere Mitglieder würden uns zu grossem Dank verpflichten, wenn sie in stande und bereit wären, uns insbesondere über die Gründung und die ersten Lebensjahre unserer Gesellschaft ergänzende Angaben zu machen. Wir bitten, solche Mitteilungen gütigst vor 1. Juli zu adressieren an

R. W. Huber, Zeltweg 9, Zürich.
